

ÜBERSICHT: FÖRDERPROGRAMM PROGRES.NRW EMISSIONSARME MOBILITÄT FÖRDERPERIODE 2019			
Fördergegenstände	Antragsberechtigte und Förderumfang		
	Kommunen und kommunale Betriebe ¹⁾	Natürliche Personen	Juristische Personen ²⁾
2.1 Umsetzungsberatung und -konzepte	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 24.000 Euro	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 Euro ⁷⁾	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 Euro ⁵⁾
2.2 Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur⁹⁾	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1.600 Euro (Wallbox) pro Ladepunkt bzw. 4.800 Euro (Ladesäule) pro Ladepunkt	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1.000 Euro (Wallbox/Ladesäule) pro Ladepunkt	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 1.000 Euro (Wallbox) pro Ladepunkt max. 3.000 Euro (Ladesäule) pro Ladepunkt ⁸⁾
2.2 Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur⁹⁾		50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 Euro pro Ladepunkt	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 Euro pro Ladepunkt
2.3 Elektrofahrzeuge³⁾	40 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 30.000 Euro		4.000 € für die Klasse M1 4.000 € für die Klasse N1 (bis kleiner 2,3 t) 8.000 € für die Klasse N1 (von 2,3 t bis 3,5 t) 8.000 € für die Klasse N2 (von 2,3 t bis 7,49 t)
2.3 Brennstoffzellenfahrzeuge³⁾	60 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 60.000 €		4.000 € für die Klasse M1 4.000 € für die Klasse N1 (bis kleiner 2,3 t) 8.000 € für die Klasse N1 (von 2,3 t bis 3,5 t) 8.000 € für die Klasse N2 (von 2,3 t bis 7,49 t)
2.4 Elektro-Lastenfahräder	60 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 4.200 Euro	30 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 1.000 Euro ⁶⁾	30 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 2.100 Euro
2.5 Konzepte, Studien und Analysen	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben		50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben ⁴⁾

1) Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen sowie kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. (unabhängig von der Rechtsform)

2) Auch Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen sowie kommunale Betriebe, sofern diese wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben

3) Die Förderung für das Leasing bzw. die Langzeitmiete von Fahrzeugen erfolgt als Zuschuss maximal bis zur Höhe der im Leasing-bzw. Mietvertrag festgelegten Anzahlung.

4) Bei Unternehmen kann ein zusätzlicher Bonus von 20 Prozentpunkten für kleine respektive 10 Prozentpunkten für mittlere Unternehmen gewährt werden (Artikel 49 Absatz 4 AGVO). Grundlage der Einordnung als kleines oder mittleres Unternehmen ist die von der EU-Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG (siehe Anhang I zur AGVO).

5) Nur: -- Wohnungseigentümergeinschaften sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten
-- Besitzerinnen und Besitzer von mindestens fünf gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen
-- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mindestens fünf Kraftfahrzeugstellplätzen für Beschäftigte

6) Nur Personen mit Erstwohnsitz in Städten mit NO₂-Grenzwertüberschreitung

7) Nur Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten

8) Bei Überschreitung der De-minimis –Beihilfen nach Nr. 5.5a kann mit einer reduzierten Förderquote von 40 % auf Grund der AGVO-Bestimmungen gefördert werden.

9) 500 € Bonus für Ladepunkte die mit regenerativen Strom betrieben werden.

Weitere Informationen und die Antragsunterlagen finden Sie unter www.elektromobilitaet.nrw. Kostenfreie Auskünfte erhalten Sie telefonisch unter 0211/837-1928